

Zusatzvereinbarung zum Datenschutz im Rahmen
des Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Assisteurlösungen

Zusatzvereinbarung zum Datenschutz im Rahmen des Dienstleistungsvertra- ges zur Erbringung von Assisteurlö- sungen vom 10.10.2017

zwischen dem

**LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein
Münster a.G.**

Kolde-Ring 21, 48126 Münster
(- nachstehend Versicherung genannt -)

und der Firma

Sachverständigenbüro Goldemann

Hainzelinweg 4, 70771 Leinfelden-Echterdingen
(- nachstehend Assisteurlösung genannt -)

Zusatzvereinbarung zum Datenschutz im Rahmen des Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Assisteurlösungen

1. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung betrifft alle Dienstleistungen, die der Assisteurlösung im Auftrag des Versicherers zur Erfüllung von Ansprüchen aus einem bestehenden Vertrag erbringt. Sie regelt die Nutzung, Verarbeitung und Erhebung personenbezogener Daten durch den Assisteurlösung im Rahmen der Zweckbindung des Versicherungsvertrags.

(2) Der Assisteurlösung erfüllt den Auftrag je nach Inhalt der einzelnen Leistungsart im zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Leistungskatalog und im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen und im Sinne dieser Vereinbarung. Gesundheitsdaten (gemäß § 203 StGB) sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sollten Sie wider Erwarten erhoben werden müssen, kann dies nur im Rahmen einer gültigen Einwilligung bzw. Schweigepflichtentbindungserklärung des Betroffenen erfolgen.

2. Inhalt des Auftrags und Betroffene

(1) Der Assisteurlösung erhält vom Versicherer Adressdaten, Vertragsdaten, Leistungsdaten, Kommunikationsdaten und sonstige personenbezogene Daten des Betroffenen, soweit diese im Rahmen des Versicherungsvertrags gespeichert sind, zur Erfüllung der mit dem Versicherungsnehmer vertraglich vereinbarten Leistungen. Betroffene sind Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Personen, deren Daten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung verarbeitet werden müssen.

(2) Der Assisteurlösung gibt Adressdaten, Vertragsdaten, Leistungsdaten und sonstige personenbezogene Daten des Betroffenen an Leistungserbringer weiter, soweit dies zur Erfüllung von mit dem Versicherungsnehmer vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist. Leistungserbringer sind alle sonstigen vom Assisteurlösung eingeschalteten Stellen, die zur Erfüllung von mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Vertragsvereinbarungen Leistungen erbringen.

(3) Der Assisteurlösung erhebt bei Leistungserbringern unter Umständen personenbezogene Daten des Betroffenen, soweit dies zur Erfüllung der mit dem Versicherungsnehmer vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist.

Zusatzvereinbarung zum Datenschutz im Rahmen des Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Assisteurlösungen

(4) Der Assistent gibt die bei der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erhobenen Daten an den Versicherer weiter und verpflichtet sich, diese Daten nicht für eigene Geschäftszwecke zu nutzen.

(5) Gesundheitsdaten können gemäß Nr. 1, Ziffer (1) dieser Vereinbarung nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine die Voraussetzungen von § 4 a BDSG erfüllende Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung des Betroffenen vorliegt oder wenn eine Übermittlung auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere nach § 28 Abs. 6 Nr. 1 und 3 oder Abs. 7 BDSG, zulässig ist. § 213 VVG und § 203 StGB sind zu beachten. Widerspricht der Betroffene der Datenerhebung, informiert der Assistent den Versicherer hierüber unverzüglich.

3. Vertragsmäßige Bindung, Weisungen und Auftragskontrollen

(1) Der Assistent darf personenbezogene Daten des Betroffenen nur im Rahmen dieser Vereinbarung sowie eventueller weiterer Weisungen des Versicherers erheben, verarbeiten oder nutzen. Weisungen des Versicherers bedürfen der Textform und können bei Gefahr im Verzug auch telefonisch oder auf anderem Wege erteilt werden. Ist der Assistent der Ansicht, dass eine Weisung des Versicherers gegen das BDSG oder andere Datenschutzvorschriften verstößt, hat er den Versicherer unverzüglich darauf hinzuweisen.

(2) Der Assistent räumt dem Versicherer das Recht ein, sich von der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der vertraglichen Vereinbarungen beim Assistent in geeigneter Weise zu überzeugen; die Wahrnehmung dieses Rechts erfolgt im Benehmen mit dem Assistent.

Der Assistent ist verpflichtet, kontrollberechtigte Personen bei Auskünften und Einsichtnahmen zu unterstützen. In datenschutzrechtlichen Zweifelsfällen kann der Assistent vor der Erteilung weiterer Weisungen innerhalb einer angemessenen Frist ein Gutachten seines Datenschutzbeauftragten oder eines externen Datenschutzexperten beibringen.

(3) Die weisungs- und kontrollberechtigten Personen hat der Versicherer dem Assistent im Falle einer Kontrolle namentlich zu benennen.

Zusatzvereinbarung zum Datenschutz im Rahmen
des Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Assisteurlösungen

4. Ordnungsgemäße Datenverarbeitung

(1) Der Assistent hat die Erfüllung seiner Pflicht zu angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG durch ein schriftliches Sicherheitskonzept nachzuweisen. Das aktuelle Sicherheitskonzept wird dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigelegt und ist vor Vertragsschluss dem Versicherer zu übermitteln. Der Versicherer ist berechtigt, jederzeit in das aktuelle Sicherheitskonzept Einblick zu nehmen. Er verpflichtet sich, das Sicherheitskonzept des Assistenten vertraulich zu behandeln.

(2) Der Assistent hat die aktuelle Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG nachzuweisen; er kann den Nachweis durch ein regelmäßiges Testat einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, seines betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder durch den Bericht über ein internes Datenschutzaudit erbringen. Der jeweilige Zeitraum zwischen den vorgelegten Testaten soll drei Jahre nicht überschreiten.

(3) Der Assistent darf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personal einsetzen, das auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet ist, über die maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes belehrt wurde und über genügend Sachkunde für eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben verfügt.

(4) Der Assistent unterrichtet den Versicherer unverzüglich bei datenschutzrelevanten Störungen und Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei begründetem Verdacht auf Datenschutzverletzungen und bei entsprechenden Prüfungsergebnissen durch Aufsichtsbehörden und andere Prüfungsinstitute, wenn sich diese auf Daten des Versicherers beziehen. Die Informationspflicht gilt auch, wenn Sicherheitsmaßnahmen in bestimmten Fällen nicht eingehalten werden können.

(5) Der Versicherer legt mit dem Assistenten die gesetzlich vorgeschriebenen und weitergehenden betrieblich erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen fest, sofern die vom Assistenten vertraglich zugesicherten standardmäßigen Datensicherungsmaßnahmen nicht ausreichen.

(6) Nach Beendigung des Auftrags löscht der Assistent die Daten der Betroffenen, gegebenenfalls nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, unverzüglich und vollständig, es sei denn, der Versicherer verlangt eine längere Auf-

Zusatzvereinbarung zum Datenschutz im Rahmen des Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Assisteurleistungen

bewahrung oder die Rückgabe der Daten. Solange eine Löschung nicht möglich ist, werden die für die Erfüllung des Auftrags nicht mehr erforderlichen Daten vom Assisteur gesperrt. Sofern Datenträger übergeben wurden, sind sie dem Versicherer nach Beendigung des Vertrags unverzüglich zurückzugeben.

5. Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Assisteur ist berechtigt, Leistungserbringer zu beauftragen, soweit dies zur Erfüllung von mit dem Versicherungsnehmer vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist. Soweit dies möglich ist, informiert der Assisteur im Versicherungsfall den Betroffenen oder dessen Vertreter über die Einschaltung des Leistungserbringers.

(2) Leistungserbringer, die im Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes einschließlich sicherer, von der Europäischen Kommission anerkannter Drittstaaten tätig sind, sind spätestens bei der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Auftragsverhältnisses erhobene, verarbeitete oder genutzte personenbezogene Daten des Betroffenen streng zweckgebunden sind und folglich ausschließlich zur Erfüllung des Auftrags verwendet werden dürfen.

(3) Leistungserbringer im Ausland, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der sicheren Drittstaaten im Sinne von Absatz 2 tätig sind, dürfen nur unter Beachtung von § 4c BDSG beauftragt werden. Versicherer und Assisteur weisen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten den Betroffenen auf das unsichere Datenschutzniveau im Heimatland solcher Leistungserbringer hin.

6. Datengeheimnis

(1) Der Assisteur ist zur Nutzung und Übermittlung von Daten nur berechtigt, soweit diese durch den Auftrag des Versicherers gerechtfertigt sind. Darüber hinaus verpflichtet er sich, das Datengeheimnis zu wahren.

(2) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, über die Vorschriften des Datengeheimnisses hinaus auch alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten

Zusatzvereinbarung zum Datenschutz im Rahmen
des Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Assisteurlösungen

Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

7. Auskunft an den Betroffenen

(1) Die durch die Datenverarbeitung im Rahmen des Auftrags Betroffenen können vom Versicherer Auskunft über die bei diesem oder beim Assisteurlösung über den Betroffenen gespeicherten Daten verlangen.

(2) Der Assisteurlösung hat dem Versicherer alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber dem Betroffenen erforderlich sind, oder auf Weisung des Versicherers dem Betroffenen selbst Auskunft zu erteilen.

8. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Der Assisteurlösung hat eine Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, die der Betroffene vom Versicherer rechtmäßig verlangt, im Benehmen mit dem Versicherer unverzüglich vorzunehmen.

(2) Der Assisteurlösung hat von den durch ihn beauftragten Leistungserbringern eine Berichtigung, Löschung und Sperrung dieser Daten zu verlangen.

9. Haftung

(1) Der Assisteurlösung gewährleistet, dass die ihm in dieser Vereinbarung übertragenen Dienstleistungen mit der nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt ausgeführt werden. Treten dennoch Mängel auf, die der Assisteurlösung zu vertreten hat, so wird der Assisteurlösung die Mängel unverzüglich beheben.

(2) Entsteht dem Betroffenen unter Verstoß gegen die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt durch die Übermittlung von Daten an den Assisteurlösung oder die Verarbeitung seiner Daten durch den Assisteurlösung ein Schaden, so haften Versicherer und Assisteurlösung gegenüber dem Betroffenen als Gesamtschuldner. Die Haftung entfällt nur dann, wenn Versicherer und Assisteurlösung nachweisen, dass keiner von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

Zusatzvereinbarung zum Datenschutz im Rahmen
des Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Assisteurlösungen

10. Allgemeine Vertragsklauseln

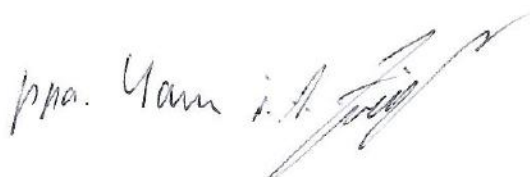
(1) Diese Vereinbarung stellt die vollständigen Willenserklärungen der Unterzeichnenden betreffend den Vertragsgegenstand im Hinblick auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen dar und geht allen früheren Vereinbarungen vor.

(2) Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform und kann nur durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen der Vertragspartner geändert werden. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf gleichfalls der Schriftform.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch den letzten Unterzeichner in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Sie endet mit Ablauf des Dienstleistungsvertrages, dem sie als Zusatzvereinbarung zugeordnet ist. Auch nach einem etwaigen Vertragsende besteht die Geheimhaltungsverpflichtung hinsichtlich vertraulicher Informationen in jedem Fall fort.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der ungültigen oder ungültig werdenden Bestimmungen gilt eine gültige Bestimmung als vereinbart, die dem im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gewollten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

Münster, den 10.10..2017



Ort, Datum, Unterschrift(en) Versicherer

.....

Ort, Datum, Unterschrift(en) Assistent

Zusatzvereinbarung zum Datenschutz im Rahmen
des Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Assisteurlösungen

**Anlage 1 – Technisch/organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG bzw.
Sicherheitskonzept des Anbieters**

Sicherheitskonzept des Anbieters, auftragsunabhängig